



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe und Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Personelle Kompensation bei Disziplinarmaßnahmen im allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) im Justizvollzug

Vorbemerkung der Fragesteller:

Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen oder Beamte kann diesen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gem. § 39 BeamtStG i.V.m. § 48 Abs. 1 LBG aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Dieses hat zur Folge, dass sie ihre Arbeitsleistung auf der jeweiligen Dienststelle nicht mehr erbringen können, ihre Stelle jedoch aufgrund der Vorläufigkeit der Maßnahme nicht wieder besetzt werden kann.

1. Wie vielen Beamtinnen und Beamte des Allgemeines Vollzugsdienstes ist derzeit aufgrund der Einleitung eines Disziplinarverfahrens das Führen der Dienstgeschäfte verboten? (Bitte aufschlüsseln nach Vollzugsanstalten und jeweiliger Dauer der Maßnahme)

Antwort:

Es sind derzeit sechs Bedienstete der JVA Lübeck aufgrund der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert.

Nr.	JVA	Dauer der Maßnahme
1	JVA Lübeck	Seit 10/2022
2	JVA Lübeck	Seit 10/2022
3	JVA Lübeck	Seit 10/2022
4	JVA Lübeck	Seit 05/2023
5	JVA Lübeck	Seit 08/2023
6	JVA Lübeck	Seit 12/2023

2. Findet eine Kompensation der infolge der Suspendierung ausfallenden Arbeitsleistung der freigestellten Beamtinnen und Beamten in ihren jeweiligen Anstalten statt, wenn ja, wie erfolgt diese Entlastung?

Antwort:

Die Arbeitsleistung der suspendierten Bediensteten wird durch die übrigen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt aufgefangen. Eine weitergehende Kompensation findet nicht statt.

3. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf Frage Nr. 5 in der Kleinen Anfrage des Abg. Dürbrook vom 13.09.2023 (Drs. 20/1244 (neu)) zur Dauer von Disziplinarverfahren eine Reform des Landesdisziplinargesetzes angekündigt, in dem Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahrensabläufen in Disziplinarverfahren geprüft werden sollen. Wie ist der Sachstand dieser Prüfung und wann plant die Landesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfes?

Antwort:

Für zielführende Debatten über eine bedarfsorientierte Fortentwicklung des Disziplinarrechts ist es unabdingbar, faktenbasierte Grundlagen zu erheben. Aus diesem Grund ist mit dem Gesetz vom 8.11.2023 (GVOBl. S. 541) in § 21 Abs. 5 LDG die gesetzliche Grundlage für eine umfassende Disziplinarstatistik geschaffen worden. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen es dem Gesetzgeber ermöglichen, landesrechtliche Regelungen erforderlichenfalls gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten und den daraus gezogenen Schlüssen – etwa hinsichtlich Verfahrensdauern und deren Ursachen – zu überarbeiten (vgl. Drs. 20/1318, S. 7).

Die entsprechende Landesverordnung befindet sich gegenwärtig – zusammen mit der entsprechenden technischen Umsetzung – in Vorbereitung. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dem auf die Auswertung der statistischen Meldungen folgenden Erkenntnisprozess vorzugreifen.